

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
[Kabinett@sms.sachsen.de](mailto:Kabinett@sms.sachsen.de)

**Entwurf des Sächsischen Gewalthilfegesetzes**

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6  
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes  
(SächsNKRГ)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

**1. Zusammenfassung**

|                                                                                          |                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haushaltsauswirkungen<br>davon Freistaat<br><br>Ausgaben<br><br><br>Einnahmen            | 2027: 18,8 Mio. Euro<br>ab 2028 jährlich 20,2 Mio. Euro<br><br>2027: 5,2 Mio. Euro<br>2028: 6,6 Mio. Euro<br>2029: 9,1 Mio. Euro<br>2030-2036: jährlich 14,3 Mio. Euro |
| davon Kommunen                                                                           | keine Auswirkungen                                                                                                                                                     |
| Erfüllungsaufwand<br>Bürgerinnen und Bürger                                              | keine Auswirkungen                                                                                                                                                     |
| Erfüllungsaufwand Wirtschaft<br>einmaliger Personalaufwand<br>jährlicher Personalaufwand | 20.500 Euro<br>5.000 Euro<br>Weiterer EA wird im Rahmen noch zu<br>fassender Verordnungen dargestellt.                                                                 |
| Erfüllungsaufwand Verwaltung<br>davon Freistaat                                          |                                                                                                                                                                        |

**Ihre Ansprechperson**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
75-2066/25/8-2026/89692

**Ihre Nachricht vom**  
22. April 2026

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1030/176/132-NKR

Dresden,  
4. Juni 2026

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz**  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
den Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz unter  
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| jährlicher Personalaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 11.000 Euro                                                                                      |
| jährlicher Sachaufwand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1.000 Euro                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Weiterer EA wird im Rahmen noch zu fassender Verordnungen dargestellt.                           |
| davon Kommunen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Entstehender Erfüllungsaufwand soll im Rahmen des Mehrbelastungsausgleiches ausgeglichen werden. |
| Weitere Wirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | keine                                                                                            |
| <p>Der Sächsische Normenkontrollrat bittet um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes. Er begrüßt ausdrücklich die bürokratiearme Regelung in § 5 Absatz 2 SächsGewHG-E.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung und angesichts der aktuellen Beschlüsse der Staatsregierung zur Bürokratieentlastung empfiehlt der Sächsische Normenkontrollrat zudem die Prüfung der Reduzierung der Weisungsrechte in § 3 Absatz 1 Satz 3 SächsGewHG-E sowie der Abschaffung der Einvernehmenserfordernisse in § 8 Absatz 1 Satz 3 SächsGewHG-E und § 9 Absatz 1 Satz 1 SächsGewHG-E.</p> <p>Hinsichtlich der Regelung in § 7 SächsGewHG-E regt der Sächsische Normenkontrollrat an, sich für eine Nutzung der bundesweiten Statistik auch durch die Bundesländer einzusetzen und das Once-Only-Prinzip umzusetzen. Eine gesonderte zusätzliche Datenerhebung gemäß § 7 SächsGewHG-E sollte entfallen.</p> <p>Aus dem Vorblatt ergibt sich, dass die weitere Umsetzung der Bedarfsplanung jeweils im Zweijahresrhythmus überprüft werden soll. Dies stellt eine landesrechtliche Verschärfung gegenüber der gemäß Bundesgesetz alle fünf Jahre durchzuführenden Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung dar. Angesichts des mit der Überprüfung im Zweijahresrhythmus verbundenen Erfüllungsaufwandes regt der Sächsische Normenkontrollrat den Verzicht auf diese zusätzliche zweijährige Überprüfung an.</p> |                                                                                                  |

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Das Sächsische Gewalthilfegesetz (SächsGewHG-E) dient überwiegend der Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG) des Bundes vom 24. Februar 2025.

Über das Gewalthilfegesetz des Bundes hinaus werden auch von häuslicher Gewalt betroffene Männer im Sächsischen Gewalthilfegesetz berücksichtigt. Einrichtungen, welche sich ausschließlich an gewaltbetroffene Männer richten, haben jedoch keinen Anspruch auf Finanzierung.

Es ist zu berücksichtigen, dass aktuell der Kommunale Sozialverband Sachsen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen für den Vollzug der Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung nach der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit zuständig ist. Diese im Wesentlichen bereits bestehende Aufgabe wird mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in das SächsGewHG-E überführt. Mithin handelt es sich um eine Änderung bereits bestehender gesetzlicher Regelungen.

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 20.500 Euro für die Antragstellung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens an.

Für die Verwaltung des Freistaates entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 11.020 Euro für eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten.

Zudem entsteht ein Erfüllungsaufwand beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, welcher jedoch vom Freistaat Sachsen über die Zahlung eines Mehrbelastungsausgleiches ausgeglichen werden soll.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Ausweislich des Kostenblattes des SMS entstehen im Jahr 2027 Haushaltsausgaben für den Freistaat in Höhe von 18,8 Mio. Euro und ab dem Jahr 2028 jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 20,2 Mio. Euro.

Durch den Bund werden ab 2027 bis 2036 finanzielle Mittel für den Ausbau des Gewalthilfesystems bereitgestellt, welche im Wege der Umsatzsteuerbeteiligung den Ländern zufließt. Für Sachsen stellt der Bund nach dem aktuellen Anteilsschlüssel (4,65 %) für 2027 ca. 5,2 Mio. Euro, für 2028 ca. 6,6 Mio. Euro, für 2029 ca. 9,1 Mio. Euro und ab 2030 bis 2036 14,3 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Ab 2037 erfolgt nach aktueller Gesetzeslage keine Beteiligung des Bundes mehr.

### **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRGE.

#### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Vereine entsteht für die Antragstellung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 5 SächsGewHG-E ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 20.500 Euro. Das SMS erwartet insgesamt 60 Anträge auf Trägeranerkennung. Hiervon schätzt das SMS für 13 Anträge entsprechend der Berechnung des Bundes für den Erfüllungsaufwand des Gewalthilfegesetzes einen Aufwand von 610 Minuten pro Antrag. Für die übrigen 47 Antragsteller schätzt das SMS aufgrund der Erleichterungen in § 5 Absatz 2

SächsGewHG-E einen Aufwand von lediglich 400 Minuten. Als Lohnsatz wird gemäß der VwV Sächsischer Normenkontrollrat ein Stundenlohn von 45,91 Euro angenommen (Anlage 2, Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft, Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand für die Mitteilung von Änderungen gemäß § 5 Absatz 3 SächsGewHG-E von schätzungsweise 500 Euro.

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt ausdrücklich die bürokratiearme Regelung in § 5 Absatz 2 SächsGewHG-E.

Zudem entsteht den Einrichtungen und der zuständigen Stelle ein Erfüllungsaufwand für die in § 7 SächsGewHG-E verankerten Dokumentations- und Berichtspflichten. Da die inhaltliche Ausgestaltung und die Nutzung der bundesweiten Statistik noch ungeklärt sind, wird dieser Erfüllungsaufwand im Zuge der entsprechenden Verordnung dargestellt werden.

Gemäß § 10 SächsGewHG-E ist alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durchzuführen. Entsprechend der Berechnung des Bundes ist für die Erstellung im Mittel ein Zeitaufwand von etwa 800 Stunden pro Bundesland anzusetzen. Da Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung alle fünf Jahre durchgeführt werden, entspricht dies einem jährlichen Aufwand von 160 Stunden. Das schließt Zulieferungen von anerkannten Trägern und Fachverbänden bereits mit ein. Der SächsNKR schätzt, dass auf diese ein Aufwand von 45 Stunden entfällt. Als Lohnsatz wird gemäß der VwV Sächsischer Normenkontrollrat ein Stundenlohn von 45,91 Euro angenommen (Anlage 2, Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft, Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau). Insgesamt entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.066 Euro.

Aus dem Vorblatt ergibt sich, dass in Sachsen die weitere Umsetzung der Bedarfsplanung auf Grundlage der vorliegenden Bezugsdaten jeweils im Zweijahresrhythmus überprüft werden soll. Dies stellt eine Verschärfung gegenüber der bundesgesetzlich alle fünf Jahre durchzuführenden Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung dar. Im zehnjährigen Rhythmus wären zusätzlich zu zwei Überprüfungen nach Bundesrecht fünf Überprüfungen nach Landesrecht durchzuführen. Ob hierzu eine Beteiligung der Vereine erforderlich ist, ist derzeit noch unklar. Bei einer angenommenen Halbierung des

Aufwandes im Vergleich zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung (400 Stunden alle zwei Jahre, jährlich 200 Stunden, Wirtschaft 56 Stunden) entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.571 Euro.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Regelung in § 10 Satz 2 SächsGewHG-E um eine landesrechtliche Regelung handelt, welche über die Umsetzung von Bundesrecht hinausgeht und Erfüllungsaufwand verursacht.

#### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Gemäß § 10 SächsGewHG-E ist alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durchzuführen. Entsprechend der Berechnung des Bundes ist für die Erstellung im Mittel ein Zeitaufwand von etwa 800 Stunden anzusetzen. Da Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung alle fünf Jahre durchgeführt werden, entspricht dies einem jährlichen Aufwand von 160 Stunden. Der SächsNKR schätzt, dass auf die Verwaltung des Freistaates ein Aufwand von 70 Stunden entfällt. Davon entfallen 44 Stunden auf die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und 26 Stunden auf die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2. Insgesamt entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.815 Euro [(44 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (26 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 551 Euro (70 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Aus dem Vorblatt ergibt sich, dass in Sachsen die weitere Umsetzung der Bedarfsplanung auf Grundlage der vorliegenden Bezugsdaten jeweils im Zweijahresrhythmus überprüft werden soll. Dies stellt eine Verschärfung gegenüber der bundesgesetzlich alle fünf Jahre durchzuführenden Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung dar. Im zehnjährigen Rhythmus wären zusätzlich zu zwei Überprüfungen nach Bundesrecht fünf Überprüfungen nach Landesrecht durchzuführen. Bei einer angenommenen Halbierung des Aufwandes im Vergleich zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung (400 Stunden alle zwei Jahre, jährlich 200 Stunden, Verwaltung Freistaat 88 Stunden,

55 Stunden LG/E 2.1, 33 Stunden LG/E 2.2) entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 6.061 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 693 Euro.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Regelung in § 10 Satz 2 um eine landesrechtliche Regelung handelt, welche über die Umsetzung von Bundesrecht hinausgeht und Erfüllungsaufwand verursacht.

Außerdem entsteht beim SMS ein Erfüllungsaufwand für die in § 7 SächsGewHG-E verankerten Dokumentations- und Berichtspflichten. Da die inhaltliche Ausgestaltung und die Nutzung der bundesweiten Statistik noch ungeklärt sind, wird dieser Erfüllungsaufwand im Zuge der entsprechenden Verordnung dargestellt werden. Gleiches gilt für den die Verordnungsermächtigung zur Finanzierung gemäß § 13 Nummer 4 iVm § 8.

#### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Beratung zum Trägeranerkennungsverfahren, die Anerkennung der Träger, sowie den Widerruf der Trägeranerkennung bei einem Entfall der Anerkennungsvoraussetzungen entsteht beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) jährlicher Erfüllungsaufwand, welcher vom Freistaat Sachsen durch die Zahlung eines Mehrbelastungsausgleiches ausgeglichen wird. Für die Umstellung des Finanzierungssystems und die Entwicklung des Trägeranerkennungsverfahrens entsteht zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand, welcher ebenfalls vom Freistaat Sachsen durch die Zahlung eines Mehrbelastungsausgleiches ausgeglichen wird.

Außerdem entsteht beim KSV ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Zuarbeiten zur Ausgangsanalyse und zur Entwicklungsplanung einschließlich des Finanzierungskonzeptes. Auch dieser Mehraufwand wird vom Freistaat Sachsen durch die Zahlung eines Mehrbelastungsausgleiches ausgeglichen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Regelung in § 10 Satz 2 SächsGewHG-E um eine landesrechtliche Regelung handelt, welche über die Umsetzung von Bundesrecht hinausgeht und Erfüllungsaufwand verursacht.

## **2.5. Weitere Wirkungen**

Keine.

### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Der Sächsische Normenkontrollrat bittet um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes. Er begrüßt ausdrücklich die bürokratiearme Regelung in § 5 Absatz 2 SächsGewHG-E.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung und angesichts der aktuellen Beschlüsse der Staatsregierung zur Bürokratieentlastung empfiehlt der Sächsische Normenkontrollrat zudem die Prüfung der Reduzierung der Weisungsrechte in § 3 Absatz 1 Satz 3 SächsGewHG-E sowie der Abschaffung der Einvernehmenserfordernisse in § 8 Absatz 1 Satz 3 SächsGewHG-E und § 9 Absatz 1 Satz 1 SächsGewHG-E.

Hinsichtlich der Regelung in § 7 SächsGewHG-E regt der Sächsische Normenkontrollrat an, sich für eine Nutzung der bundesweiten Statistik auch durch die Bundesländer einzusetzen und das Once-Only-Prinzip umzusetzen. Eine gesonderte zusätzliche Datenerhebung gemäß § 7 SächsGewHG-E sollte entfallen.

Aus dem Vorblatt ergibt sich, dass die weitere Umsetzung der Bedarfsplanung jeweils im Zweijahresrhythmus überprüft werden soll. Dies stellt eine landesrechtliche Verschärfung gegenüber der gemäß Bundesgesetz alle fünf Jahre durchzuführenden Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung dar. Angesichts des mit der Überprüfung im Zweijahresrhythmus verbundenen Erfüllungsaufwandes regt der Sächsische Normenkontrollrat den Verzicht auf diese zusätzliche zweijährige Überprüfung an.

gez. Munz  
Vorsitzende

gez. Günther  
Berichterstatter